

PROJEKT und LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Projekt:

**Einmal Instandhaltung Kälteanlagen Haus
1/2/4/5, 2026**

am GIZ Standort **Eschborn**
Auftraggeberin:

Dag-Hammarskjöld-Weg 1–5

D-65760 Eschborn

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen zur Ausschreibung.....	3
1.1. Definitionen zur Leistungsbeschreibung.....	3
1.2. Übersicht der GIZ-Liegenschaft	3
1.3. Leistungsobjektbeschreibung.....	4
1.4. Wareneingang und Materialtransport	4
1.5. Abfallentsorgung	5
1.6. Allgemeine Hinweise.....	5
2. Leistungsbeschreibung	5
2.1. Anlagenbeschreibung	6
2.2. Wartung	8
2.3. Instandsetzungen.....	9
2.4. Störfallmanagement.....	10
2.5. Reaktionszeiten	11
2.6. Verfügbarkeit der technischen Anlagen und Einrichtungen	11
2.7. Verschleißteile, Kleinteile und Hilfsstoffe.....	12
2.8. Leistungserbringung und Anmeldung.....	13
2.9. Anforderung an das Personal des AN	13
2.10. Schutz vor Beschädigung	14
2.11. Qualitätssicherung/Gütenachweise	14
2.12. Darstellung Aufmaße	14
3. Dokumentation und Inbetriebnahme.....	14
4 Abbildungsverzeichnis zur Ausschreibung.....	15

1. Vorbemerkungen zur Ausschreibung

Als Dienstleister der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung und internationalen Bildungsarbeit engagieren wir uns weltweit für eine lebenswerte Zukunft. Wir kooperieren mit Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und wissenschaftlichen Institutionen und tragen so zu einem erfolgreichen Zusammenspiel von Entwicklungspolitik und weiteren Politik- und Handlungsfeldern bei. Unser Hauptauftraggeber ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Unternehmerische Nachhaltigkeit wird in der GIZ vom Vorstandssprecher verantwortet und ist in unserem Leitbild sowie durch messbare Ziele in unserem Nachhaltigkeitsprogramm und in der Unternehmensstrategie verankert.

Dabei geht es um soziale Verantwortung, ökologisches Gleichgewicht und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Wir gehen deutlich über die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen hinaus und bekennen uns zu freiwilligen nationalen und internationalen Vereinbarungen.

Dazu zählen die Agenda 2030, das Pariser Klimaschutzabkommen und die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Unser Anspruch ist es, eine Vorreiterrolle in nachhaltiger Unternehmensführung einzunehmen.

1.1. Definitionen zur Leistungsbeschreibung

Begriffe in dieser Leistungsbeschreibung, welche in der DIN 31051 definiert werden, entsprechen der Definition der DIN 31051. Die Auftraggeberin wird im Folgenden als AG bezeichnet. Der Auftragnehmer wird im Folgenden als AN bezeichnet.

1.2. Übersicht der GIZ-Liegenschaft

Bei der GIZ-Liegenschaft, Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5 in 65760 Eschborn handelt es sich um eigengenutzte Büro- und Verwaltungsgebäude. Die AG hat am Standort Eschborn verteilt in insgesamt sechs unterschiedlichen Gebäuden ca. 3.200 Arbeitsplätze. Die Gebäude sind zum Teil zusammenhängend bzw. durch Brückenbauwerke erschlossen zum Teil durch öffentliche Straßen voneinander getrennt.

Postanschrift

Deutsche Gesellschaft für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn

Anfahrt per Navigation über:

Ludwig-Erhard-Straße 21
65760 Eschborn

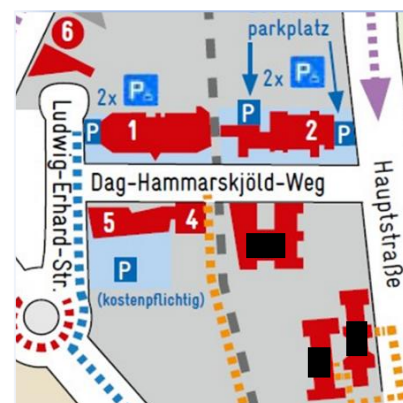


Abbildung 1 Lageplan GIZ

1.3. Leistungsobjektbeschreibung

Die Leistung wird in folgenden Gebäuden im Jahr 2026 erbracht:

- Haus 1, Haus 2, Haus 4 und Haus 5

Schwerpunktzeiten der Gebäudenutzung sind **Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr**.

Aufgrund der internationalen Geschäftstätigkeit der GIZ und der damit verbundenen theoretische Nutzung der Gebäude rund um die Uhr ist mit der Anwesenheit von Mitarbeiter*innen, auch außerhalb der vorgenannten Schwerpunktzeiten zu rechnen.

Ein hierdurch eventuell gesehener Mehraufwand gilt als bekannt und ist im Angebot zu berücksichtigen es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der Empfang (in Haus 1) der Liegenschaft in Eschborn ist 24h an 365 Tagen im Jahr besetzt. Der Zugang zu den weiteren Häusern nur während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Da der durch die AG beauftragte Sicherheitsdienst nicht zur Sicherung von Eigentum des AN herangezogen wird, kann keine Haftung für ungesichertes Eigentum des AN übernommen.

Das Essen und Trinken in Räumen der GIZ ist außerhalb der Cafeterien und den Kantinen untersagt.

1.4. Wareneingang und Materialtransport

Für den Transport von Materialien zum Einbauort ist der AN selbst verantwortlich bzw. zuständig. Der Aufwand für die Verbringung ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Es werden dem AN hierfür keine Transportgeräte zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten kann zur Materiallagerung kein Lagerraum zur Verfügung gestellt werden. Sollte eine Zwischenlagerung zwingend erforderlich sein, so ist dies nur in sehr begrenzten Mengen möglich. Lager- und Arbeitsflächen werden dann von der AG dem AN zugewiesen. Ein Anspruch des AN auf Flächenkontingente besteht nicht. Sollte die ausgewiesene Fläche nicht ausreichen, dann sind die Materialtransporte dementsprechend zeitgenau zu Takten. Auf allen Flächen außerhalb der ausgewiesenen Fläche ist das Lagern, auch temporär, strengstens verboten. Ablaufbedingte Umsetzung von gelagerten Materialien und dgl. sind nach Aufforderung durch die AG unverzüglich vom AN zu veranlassen.

Flucht und Rettungswege sind grundsätzlich frei von unnötigen Brandlasten zu halten und dürfen nicht verstellt bzw. blockiert werden. Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt werden und sind geschlossen zu halten.

1.5. Abfallentsorgung

Bei der Leistungserbringung ggf. anfallender Abfall ist zeitnah nach Wertstoffen getrennt fachgerecht durch den AN zu entsorgen. Die auf dem Gelände der AG bereitgestellten Müllpressen sind nicht für die Entsorgung von anfallenden Abfällen gedacht. Sollte die eigenverantwortliche Entsorgung durch den AN nicht ordnungsgemäß erfolgen, so ist die AG nach entsprechender Abmahnung dazu berechtigt, Abhilfe auf Kosten des AN zu schaffen. Ein Containerstandplatz kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

1.6. Allgemeine Hinweise

Alle für die Leistungserbringung ggf. erforderlichen Hilfsmittel oder Geräte wie Leitern, Gerüste, Hubsteiger, Sonderwerkzeuge, Messgeräte, IT-Ausstattung und ähnliches sind durch den AN vorzuhalten und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle eingesetzten Geräte bedürfen einer aktuellen DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 3). Prüfung. Es müssen die tätigkeitsbezogene PSA (Persönliche Schutzausrüstung) wie Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Arbeitskleidung etc. sowie mobile RCD (Residual Current Device) eingesetzt werden, um den notwendigen Arbeitsschutz jederzeit sicherzustellen.

Sollten durch den AN Materialien und Werkstoffe mit Gefahrstoffinhalt eingebracht werden, ist dieses rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der AG mitzuteilen dabei sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zur Prüfung einzureichen.

Strom und Leitungswasser wird im Rahmen der oben beschriebenen Maßnahme unentgeltlich zur Leistungserbringung von der AG zur Verfügung gestellt.

Im Angebot sind sämtliche Aufwendungen für An- und Abfahrt im Zuge von Wartungen einzukalkulieren, Störungsbeseitigungen werden separat vergütet.

2. Leistungsbeschreibung

Gesucht wird ein fachlich geeignetes Unternehmen für die Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen in 2026/27 zu den technischen Anlagen der Ziffer 2.1:

Instandhaltung der Kälteanlagen am Standort Eschborn inklusive der Maßnahmen:

- Wartung
- Inspektion
- Instandsetzung
- Störungsbehebung
- Systembetreuung inkl. Software
- Beseitigung von Fehlern am bestehenden System
- Mehrleistung aufgrund der Änderung einer Norm oder eines Gesetzes
- Beratung zu Schnittstellen der technischen Anlagen
- Erstellen eines Zustandsbericht

2.1. Anlagenbeschreibung

Die zu wartenden Anlagen sind über den Standort auf 4 Liegenschaften (Haus 1/2/4/5) verteilt. Hier handelt es sich um Kühl- bzw. Heizanlagen mit Kompressoren oder um Kühlanlagen, die mit Brunnenwasser betrieben werden. Die Anlagen sind zum Teil auf den Dächern oder in Tiefgaragen und Zwischendecken verbaut und teils nur über Treppen oder Leitern / Gerüste zum Teil mit einer Arbeitshöhe größer 3 m (dies betrifft die Umluftkühler im Auditorium Haus 1, Abbildung 2, lichte Raumhöhe ca. 4,40m.) erreichbar.

Bilder Haus 1

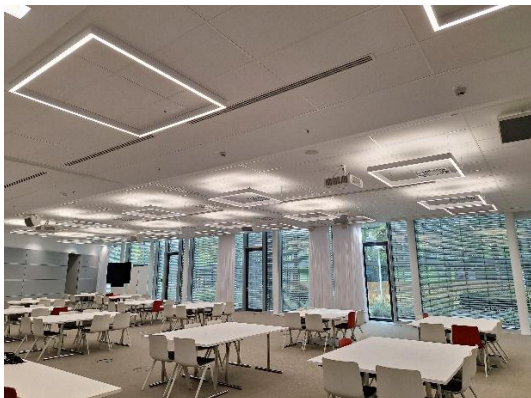


Abbildung 2) Auditorium Haus 1 ULK in Zwischendecke (OWA-Decke)

Haus 2:



Abbildung 3) Kälteanlage Dach Haus 2 (Lüftungsanlage)

Haus 4:



Abbildung 4) Kälteanlage Medizinischer-Dienst Haus 4

Haus 5:

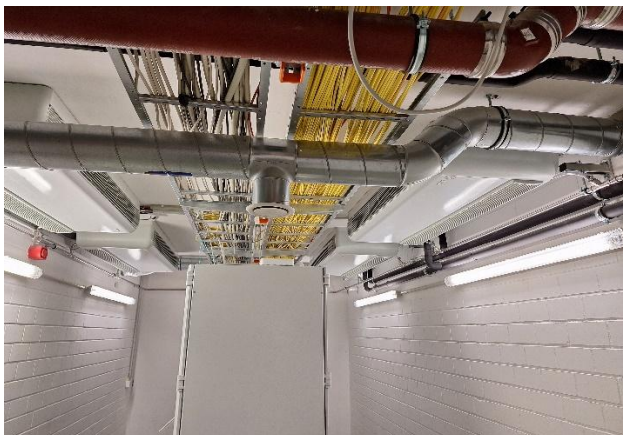


Abbildung 5) Serverkühlung (Brunnenwasser) Haus 5



Abbildung 6) Wärmepumpe Haus 5

2.2. Wartung

Die Wartung orientiert sich an den Vorgaben der Komponentenhersteller, den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der AMEV (Arbeitskreis Maschinenbau- und Elektrotechnik in der Verwaltung) und den VDMA-Einheitsblätter 24186 (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.).

Des Weiteren umfassen die Wartungsleistungen insbesondere und ergänzend:

- Vorbeugende Maßnahmen zur Werterhaltung der Komponenten mit den erforderlichen Einzelmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der Komponentenhersteller und den Grundsätzen der jeweils gültigen Normen und Verordnungen zur Instandhaltung
- Funktionserhaltendes Reinigen von Anlagen, Bauteilen und Komponenten, sowie Behältern inkl. der Überprüfung auf Korrosion, alle Register der Kälteanlagen sind mindestens 1-mal jährlich oder nach Bedarf zu reinigen.
- Regelmäßiger vorbeugender Austausch von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer, wie z.B. Batterien u. ä.
- Regelmäßiges Pflegen, Überprüfen, Nachjustieren, Reinigen, Neueinstellen und Abgleichen aller Anlagen bzw. Anlagenkomponenten auf Zustand, Funktion und Sicherheit, zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes und Funktion der Anlagen. Hierzu gehört auch die regelmäßige Kalibrierung von Anlagen, Messgeräten etc.
- Erstellung von Wartungsprotokollen mit folgendem Präfix (ID_XXXXXX_Wartung 202X) je Anlage, Zustandsbericht, Leistungs- und Messwerten.

Das Wartungsprotokoll muss pro Objekt und Anlage folgende Informationen mindestens beinhalten, wenn die Voraussetzungen zutreffen:

- Barcode der Anlage
- Raumnummer in dem die Anlage steht
- Gerätebezeichnung (Hersteller, Typ und Seriennummer)
- Stromaufnahme (Verdichter, Pumpen und Ventilatoren)
- Betriebsstunden (Verdichter, Pumpen und Ventilatoren)
- Drücke (Verdampfer und Verflüssiger)
- Temperaturen (Verdampfer, Überhitzung, Verflüssiger, Unterkühlung, Heißgas, Kaltwasser)
- Leckage Prüfung (Methode, Bezeichnung des Messgerätes (Fabrikat und Typ) mit Datum der letzten Kalibrierung und Ergebnis)
- Datum, Name und Unterschrift des Prüfers und der Firma
- Bemerkungen

Die Anlagen erhalten nach der Wartung eine Prüfplakette, auf der das Datum der Wartung vermerkt wird, abgelaufene Kennzeichnungen vorheriger Prüfungen sind rückstandslos zu entfernen.

Es ist durch den AN sicherzustellen, dass nach erfolgter Wartung der ordnungsgemäße Ursprungszustand wiederhergestellt wird und die Anlage wieder in Funktion gesetzt wird. Sollten dringende Reparaturen notwendig sein, um die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen ist unverzüglich der Ansprechpartner der AG zu informieren.

Die Wartung der Wärmepumpe von Swegon im Haus 5 darf ausschließlich durch den Hersteller oder durch den Hersteller geschultes Personal durchgeführt werden. Die Schulungsnachweise des Herstellers sind für das einzusetzende Personal zwingend einzureichen.

2.3. Instandsetzungen

Die Planung von Instandsetzungsaufgaben obliegt dem AN. Der AN überwacht die Maßnahmenumsetzung durch Dritte oder führt diese durch eigenes Personal aus. Er übernimmt die örtliche und arbeitssicherheitsbezogene Unterweisung, Koordination und Begleitung der ausführenden Firmen, Prüfungen und Abnahmen, soweit diese sich auf die technischen und baulichen Anlagen beziehen. Eine Vergütung in Form eines Handling-fee für Angebote oder Arbeiten von Nachunternehmern (dritten) ist in die Wartungspreise mit einzukalkulieren und wird nicht separat vergütet.

Alle durch den AN zu erbringenden Leistungen sind als Leistungsnachweis gemäß den Dokumentationsanforderungen hinreichend zu dokumentieren.

Bei schwerwiegenden Störungen ist die Kapazität des AN so zu erhöhen, dass eine unmittelbare, fachgerechte Störungsbehebung herbeigeführt werden kann. Dies gilt auch außerhalb der Regelarbeitszeit.

Die Anlagenprioritäten sind unbedingt zu beachten und die geforderten Reaktionszeiten einzuhalten. Der AN gewährleistet im Bedarfsfall, nach vorheriger Absprache mit der AG und deren Genehmigung, durch eine Verkürzung der Inspektionsintervalle die ausreichende Betriebssicherheit der Anlagen.

„Notwendige Instandsetzungen bei „Gefahr im Verzug“

Diese werden durch den AN sofort veranlasst bzw. durchgeführt. Bestehende Gewährleistungsansprüche dürfen hierbei zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Die AG wird spätestens am darauffolgenden Werktag über Art und Umfang der abgewickelten Leistungen verständigt.

Die Vergütung erfolgt nach den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen, wenn es sich nicht um Kleininstandsetzungen bis 1.000,00 € je Wartungsperiode und Anlage handelt, gem. Preisblatt.

Kleininstandsetzungen von bis zu 1000,- € in Abhängigkeit zur Anlage gem. Preisblatt je Wartung und Anlage:

Kleine Instandsetzungen bis zu einem jeweiligen Kostenaufwand (Material + Lohn) gemäß Angaben im Leistungsverzeichnis bis zu netto 1.000,00 € je Wartungsperiode und Anlage, sind in der Preiskalkulation (LV) durch den AN bereits mit dem Wartungspreis für die Regelleistungen pauschal abgegolten.

Instandsetzungsarbeiten während der Gewährleistung

Während des Gewährleistungszeitraums Dritter in Bezug auf Anlagen und Einbauten werden die Instandsetzungsarbeiten durch den entsprechenden Dritten durchgeführt. Der AN informiert die AG bei Feststellungen von Mängeln, welche innerhalb des Gewährleistungszeitraums eines Dritten anfallen, in Textform. Hieraus ergibt sich für den AN, dass während der Gewährleistungszeit Dritter, Instandsetzungsarbeiten nur vergütet werden, wenn diese außerhalb der Gewährleistungspflicht Dritter liegen, z. B. bei äußerer Gewalteinwirkung.

2.4. Störfallmanagement

Im Rahmen des Betriebs durch die AG ist der First Level-Support gewährleistet. D.h. tritt eine Störung auf, so wird diese durch die AG aufgenommen und versucht zu beheben. Kann ein*e Mitarbeiter*in der AG die aufgetretene Störung nicht selbst beheben, so wird der AN umgehend über die Kontaktadresse verständigt und zur Störungsbehebung abgerufen (Second Level-Support).

Der AN hat zur Unterstützung der AG im Notfall außerhalb der Präsenzzeiten des AN (365 Tage, 24 Stunden) einen Störsdienst mit persönlicher Rufbereitschaft zu unterhalten. Dieser Störsdienst muss telefonisch abrufbar sein. Abgeschlossene Störungsbehebungen sind grundsätzlich spätestens 24 Stunden nach dem Einsatz per E-Mail der AG mitzuteilen.

Erläuterungen

Zur Abgrenzung der Begriffe „Störungsbehebung“ und „Instandsetzung“ wird der Begriff „Störungsbehebung“ wie folgt definiert:

Die Behebung von Störungen umfasst Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenzuständen oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, soweit hierzu keine besonderen Werkzeuge oder Ersatzteile erforderlich sind. Mit der Beseitigung bzw. Behebung der Störungen muss rechtzeitig begonnen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die für das Objekt definierten Reaktionszeiten und Verfügbarkeiten gewährleistet bleiben.

2.5. Reaktionszeiten

Für die Reaktionszeit vom Eingehen einer Störmeldung bis zum Eintreffen des Personals (AN) vor Ort und Beginn der Störungsbehebung sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Anlagen Verfügbarkeitsklasse A: 4 Stunden
- Anlagen Verfügbarkeitsklasse B: 8 Stunden

Diese Reaktionszeiten gelten, soweit nicht durch behördliche Vorschriften oder technische Regelwerke kürzere Reaktionszeiten gefordert sind. Sie werden durch den Bereitschaftsdienst des AN sichergestellt. Die Verfügbarkeitsklassen der einzelnen Anlagen sind dem LV zu entnehmen.

2.6. Verfügbarkeit der technischen Anlagen und Einrichtungen

Die Verfügbarkeit einer Anlage bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anlage der AG organisatorisch und technisch uneingeschränkt unter Einhaltung der gültigen Raumkonditionen und -nutzungen zur Verfügung steht. Nachfolgend sind die Qualitäten der einzelnen Verfügbarkeitsklassen definiert. Differenzierte Zeiträume bzgl. der Nutzungsphasen (Uhrzeiten, Wochentage, nutzungsfreie Phasen) sind im laufenden Betrieb zu eruieren. Im Kalkulationsteil sind die Verfügbarkeitsklassen den einzelnen Anlagen zugeordnet. Für sicherheitsrelevante Anlagen (z. B. BMZ, Gaswarnanlage usw.) werden keine gesonderten Verfügbarkeitsklassen definiert. Die Regelung über deren Verfügbarkeit ist in einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien definiert.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die definierten Verfügbarkeiten, unter Berücksichtigung zusätzlicher gesetzlicher Vorgaben, gewährleistet werden. Die Verfügbarkeiten werden in zwei Verfügbarkeitsklassen definiert:

Verfügbarkeit A:

Durchgängige organisatorische und technische Verfügbarkeit während der Nutzungszeit im laufenden Betrieb. Instandhaltungen, die ein teilweises oder gänzlich Abschalten der

Anlagen bedeuten, sind rechtzeitig, d.h. wenigstens 10 Arbeitstage vor geplanter Leistungserbringung, anzukündigen. Die Leistung ist in den betriebsschwachen Zeiten in Abstimmung mit dem Nutzer zu erbringen, so dass der Betrieb der Liegenschaft nicht eingeschränkt wird. Eine Leistungserbringung in den betriebsstarken Zeiten ist nur nach technisch begründeter Einzelanmeldung in Abstimmung mit dem Nutzer möglich und bedarf stets einer Einwilligung der AG. Für die sicherheitsrelevanten Anlagen muss zudem eine technische Verfügbarkeit von 365 Tagen im Jahr an 24 Stunden pro Tag gewährleistet werden (exklusive Instandhaltungszeiten). Störfälle sind umgehend und nach Möglichkeit vor Beginn des laufenden Tagesbetriebes zu beheben.

Hierbei sind die definierten Reaktionszeiten einzuhalten. Sollte dies aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht in dieser Zeit möglich sein, so hat der AN die AG unverzüglich zu informieren und dafür Sorge zu tragen (ggf. durch Ersatzmaßnahmen), dass durch die Störung die Nutzung des Gebäudes nicht eingeschränkt wird und mögliche Folgeschäden vermieden werden. Vorschläge von hieraus resultierenden Maßnahmen sind der AG vorzulegen.

Verfügbarkeit B:

Durchgängige organisatorische und technische Verfügbarkeit während der Nutzungszeit im laufenden Betrieb. Instandhaltungen sind, nach Abstimmung mit der AG, während des laufenden Betriebes möglich. Störfälle und Instandsetzungen können, mit Einwilligung der AG, auch während des laufenden Betriebes behoben werden. Hierbei sind die definierten Reaktionszeiten einzuhalten. Ist es dem AN nicht möglich, die Verfügbarkeit der technischen Anlagen in einem vertretbaren Zeitraum wiederherzustellen (unter der Maßgabe der Einhaltung des Gebäudekomforts), so ist die AG darüber zu informieren.

2.7. Verschleißteile, Kleinteile und Hilfsstoffe

Dem AN obliegt die Beschaffung, Lieferung und ggf. Vorhaltung von benötigten Verschleißteilen sowie Kleinteilen und Hilfsstoffen, die im Rahmen der Instandhaltung zu ersetzen sind.

Diese Verschleißteile, Kleinteile und Hilfsstoffe sind wie folgt definiert:

Verschleißteile sind Teile, die während des Anlagenbetriebes einer normalen, vorgesehenen Abnutzung/Verschleiß unterliegen und im Zuge der Wartung und Inspektion als nicht mehr funktions- und gebrauchsfähig gelten. Die Lebensdauer von Verschleißteilen ist geringer als die der Gesamtanlage. Ein Versagen von Verschleißteilen und die Notwendigkeit des Austausches während der Lebensdauer der Anlage ist somit mit hoher Sicherheit absehbar und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage eingeplant

Als Hilfsstoffe und Kleinteile werden alle Komponenten, die für fachgerechte Erbringung der Dienstleistungen notwendig werden definiert welche aber mengen- und wertmäßig einen nur untergeordneten bzw. geringen Anteil am gesamten Produkt ausmachen dazu zählen

beispielsweise Schmierstoffe oder Befestigungsmaterial wie Schrauben, Dübel oder Schellen etc.

2.8. Leistungserbringung und Anmeldung

Der AN hat für die gesamte Leistungserbringung eine*n bevollmächtigte*n, deutschsprechende*n (Sprachniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen B2) Vertreter*in namentlich zu benennen und bereitzustellen. Der AN hat von seiner täglichen Arbeit schriftliche Arbeitsberichte zu führen. Diese sind der AG zur Unterschrift vorzulegen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

Der AN führt die Leistungserbringung durch eigenes Personal aus. Der Einsatz von NU (Nachunternehmern) setzt eine Einwilligung durch die AG voraus, außer wenn diese nicht schon vertraglich gefordert ist.

Grundsätzlich sind alle planbaren Tätigkeiten vor Ort mindestens 10 Werktage vor der Durchführung anzumelden. Die Anmeldung von planbaren Tätigkeiten hat per E-Mail an:

haustechnik@giz.de

zu erfolgen. Dabei sind der AG, die Mitarbeiter*innen des AN welche vor Ort Tätigkeiten ausführen sollen vorab namentlich und mit deren individueller Qualifikation zu benennen. Des Weiteren sind die notwendigen Randbedingungen der Tätigkeiten und das dafür einzuplanende zeitliche Budget, sowie anderweitige Vorleistungen zu benennen.

Alle in diesem Text bzw. dem Leistungsverzeichnis beschriebenen und planbaren Leistungen des AN sowie die daraus resultierenden Tätigkeiten vor Ort, sind wenn möglich innerhalb der Regelarbeitszeit (zuschlagsfreie Zeit) des AN durchzuführen.

Besonders laute, schmutzintensive, geruchsbelästigende oder den Nutzern der Gebäude anderweitig einschränkende Arbeiten sind nur in direkter Abstimmung mit der AG möglich und sollen vorzugsweise erst nach 18:00 Uhr bzw. vor 08:00 Uhr oder außerhalb der Regelarbeitszeit der GIZ durchgeführt werden.

2.9. Anforderung an das Personal des AN

Beschäftigte des AN erhalten zum Leistungsort nur Zutritt, wenn sie im Besitz eines von der AG ausgestellten Ausweises sind. Der AN hat die Ausweise unter Beachtung der unter Ziffer 2.9 angegebenen Frist bei der AG in der erforderlichen Anzahl anzufordern. Der Anforderung ist eine Liste mit Namen, Vornamen und Zeitrahmen der Leistungserbringung und Leistungszeitraum beizufügen.

Zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten ist folgende Sachkunde mindestens erforderlich:

- Mechatroniker*in / Kältetechniker*in oder Kälteanlagenbauer*in

Die Mitarbeiter*innen des AN verantworten die Durchführung ihrer Leistungen an den baulichen und technischen Anlagen. Alle Qualifikationsnachweise müssen auf Verlangen der AG nachweisbar sein.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter*innen nach den gültigen Vorschriften (DGUV etc.) unterwiesen und ausgerüstet sind und bei der Durchführung von Arbeiten diese beachten. Die AG behält sich vor, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen und den Mitarbeiter*innen bei Missachtung des Leistungsortes zu verweisen.

2.10. Schutz vor Beschädigung

Der AN ist verpflichtet, bei Stilllegung und Verzögerung am Leistungsort alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz bzw. Erhalt bereits eingebauter Anlagen und Bauteile sowie beigestellter Stoffe zu treffen.

2.11. Qualitätssicherung/Gütenachweise

Werden für nicht genormte Erzeugnisse Gebrauchstauglichkeits-Nachweise verlangt und kann für eingebaute Erzeugnisse ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, gilt das als Fehler der Werkleistung. Referenzen können in diesem Fall den Nachweis nicht ersetzen. Zulassungsbescheide sind als Ganzes mit den dazugehörigen Anlagen, und Prüfprotokollen vorzulegen. Teilkopien genügen den Anforderungen nicht. Materialien, die in Schichtenfolge nacheinander eingesetzt werden (wie z. B. Grundierung, Spachtelung, Kleber) müssen untereinander verträglich sein, es sind bei derartigen Schichtenfolgen nur Materialien eines Herstellers zugelassen.

2.12. Darstellung Aufmaße

Aufmaße müssen mit besonderer Sorgfalt erstellt, farblich abgesetzt und mit Angabe des Gebäudeteils, der Raumnummer o. ä. und Datumsangabe versehen und gemeinsam mit dem Vertreter des AN und der Objekt-/Bauüberwachung vor der Rechnungsstellung erfolgen und unterzeichnet werden. Die Angaben sind zwingend, entsprechend den Positionen innerhalb des Leistungsverzeichnisses, den Ordnungszahlen zuzuordnen.

3. Dokumentation und Inbetriebnahme

Die AG stellt dem AN alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Verfügung, darüber hinaus erforderliche Unterlagen sind durch den AN abzufragen bzw. zu erstellen. Die AG stellt vorhandene Unterlagen in Papier oder digital als Scan in pdf- bzw. als CAD-Datei soweit vorhanden im dwg-Format zu Verfügung.

4 Abbildungsverzeichnis zur Ausschreibung

<u>Abbildung 1:</u> Übericht der GIZ Liegenschaften	3
<u>Abbildung 2:</u> Umluftkühlgeräte Auditorium 1+2 Haus 1.....	7
<u>Abbildung 3:</u> Kälteanlage Dach Haus 2 (Lüftungsanlage).....	7
<u>Abbildung 4:</u> Kälteanlage Medizinischer-Dienst Haus 4.....	8
<u>Abbildung 5:</u> Serverkühlung (Brunnenwasser) Haus 5.....	8
<u>Abbildung 6:</u> Abbildung Wärmepumpe Haus 5	8